

An das Stadtparlament

## Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Gebühren für Gastrobetriebe an städtischen Veranstaltungen in der Altstadt, eingereicht von Stadtparlamentarier P. A. Werner (SVP)

---

Am 7. September 2023 reichte der Stadtparlamentarier Pascal A. Werner (SVP) folgende Schriftliche Anfrage ein:

*Die Stadt Winterthur ist weit über die Stadtgrenzen hinaus für ihre kulturelle Vielfalt bekannt. Dazu gehören Veranstaltungen wie namentlich die Musikfestwochen, die Afropfingsten, oder das Albanifest.*

*Für den alltäglichen Betrieb auf Aussenplätzen gelten die Altstadttrichtlinien aus dem Jahr 2008. Bei grösseren Veranstaltungen gelten andere Bestimmungen und es wird auf die Verwaltungspolizei verwiesen.*

*Für viele Ladenbesitzer und gastronomische Betriebe ist es unklar, welche Bedingungen bei welchen Anlässen gelten. So werden zum Beispiel beim Maimarkt oder dem Albanifest die für das ganze Jahr bewilligten Aussenplätze während den Veranstaltungen neu vergeben oder zusätzlich an den Betreiber in Rechnung gestellt.*

*Mobiliar auf Aussenplätzen, welche für das ganze Jahr bewilligt wurden, mussten zusammengeräumt und der Platz für einen bestimmten Anlass zur Verfügung gestellt werden.*

*Des Weiteren traten auch schon Fälle auf, das für bewilligte Aussenplätze bei bestimmten Anlässen erneut Gebühren erhoben wurden, ergo musste doppelt bezahlt werden.*

*Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Wie werden Standkosten/Mieten an öffentlichen Veranstaltungen für bereits bewilligte Aussenplätze festgelegt?*
- 2. Wer entscheidet, dass bereits bewilligte Aussenplätze neu vergeben werden? Was ist die Rechtsgrundlage?*
- 3. Sind die Altstadttrichtlinien aus dem Jahr 2008 noch zeitgemäss?*
- 4. Gibt es eine schriftliche Regelung und ein Controlling für Veranstaltungen in der Altstadt betreffend Aussenplätze & Gebühren?*

## **Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

### Einleitung

Die Stadt Winterthur ist daran interessiert, die Innenstadt durch vielfältige Anlässe zu beleben und dadurch attraktiv zu halten. Wie dieser öffentliche Grund für Anlässe genutzt werden darf, ist in den «Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VböGS)»<sup>1</sup> geregelt. Gemäss dieser Vorschriften bewilligt die Verwaltungspolizei unter Abwägung verschiedener in den Vorschriften festgehaltener Kriterien Veranstaltungen, aber auch Auslagen, Verkaufsstände, Verkauf ab Fahrzeugen und vieles mehr. Je nach Nutzungsdauer und Zweck kann die Stadtpolizei für die Bewilligung und für die Nutzung Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Grundes sind in der «Gebührentabelle der Stadtpolizei Winterthur»<sup>2</sup> festgehalten.

Die Gebühren für Strassencafés sind nach Lageklassen abgestuft und werden pro Saison erhoben. Strassencafés an bester Lage bezahlen derzeit 165 CHF/m<sup>2</sup> für die gesamte Sommersaison (März bis November). Strassencafés an Hochfrequenzlage bezahlen 123 CHF/m<sup>2</sup> und jene an guter Lage 90 CHF/m<sup>2</sup>. Für Strassencafés, die im sogenannten Marktgebiet liegen, gelten besondere Bestimmungen. So bezahlen Strassencafés, deren Flächen während Wochen- und Flohmärkten nicht zur Verfügung stehen derzeit 73 CHF/m<sup>2</sup>. Strassencafés auf dem restlichen Stadtgebiet kostet die Nutzung des öffentlichen Grundes ebenfalls 73 CHF/m<sup>2</sup>.

Wird der öffentliche Grund für spezielle Anlässe und Veranstaltungen benötigt (namentlich Albanifest, Musikfestwochen, Fasnacht, Afro-Pfingsten, Märkte, Ausstellungen, Festveranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen, Baustellen im öffentlichen Interesse, etc.) muss der Platz rechtzeitig, ohne vorherige spezielle Aufforderung vollständig und entschädigungslos geräumt werden. Diese Regelung ist in allen Bewilligungen für die Nutzung des öffentlichen Grundes festgehalten.

Gastro- oder Gewerbebetriebe, die bei solchen speziellen Anlässen in der Altstadt wie beispielsweise den Afropfingsten oder dem Albanifest den öffentlichen Grund nutzen möchten, gehen mit dem jeweiligen Veranstalter oder der jeweiligen Veranstalterin einen Vertrag ein. Es handelt sich dabei um einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den beiden Parteien. Die Teilnahme der Gastrobetriebe an diesen Veranstaltungen ist freiwillig. Die Verwaltungspolizei übergibt bei solchen speziellen Anlässen den öffentlichen Grund den Veranstaltenden und nimmt keinen direkten Einfluss auf die erhobenen Gebühren. Die Rahmenbedingungen für solche Veranstaltungen werden aber mittels Festordnungen, Leistungsvereinbarungen oder speziellen Bewilligungen geregelt. Im Rahmen dieser Regelwerke kann die Stadt Einsicht in die erhobenen Gebühren von Teilnehmenden verlangen und zur Rechnungsführung und Berichterstattung über die Veranstaltung verpflichten.

## **Zu den einzelnen Fragen:**

### Zur Frage 1:

*«Wie werden Standkosten/Mieten an öffentlichen Veranstaltungen für bereits bewilligte Aussenplätze festgelegt?»*

Die Gebühren, welche Veranstaltende für den öffentlichen Grund entrichten müssen, sind detailliert in der Gebührentabelle<sup>3</sup> der Stadt Winterthur oder in zusätzlichen Vereinbarungen geregelt.

---

<sup>1</sup> [https://winterthur.tlex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/7.9-1](https://winterthur.tlex.ch/app/de/texts_of_law/7.9-1)

<sup>2</sup> [https://winterthur.tlex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/5.1-2.1](https://winterthur.tlex.ch/app/de/texts_of_law/5.1-2.1)

<sup>3</sup> [https://winterthur.tlex.ch/frontend/versions/13/download\\_pdf\\_file?locale=de](https://winterthur.tlex.ch/frontend/versions/13/download_pdf_file?locale=de)

Grundsätzlich sind die städtischen Gebühren für gewerbliche Benützung des öffentlichen Grundes abhängig von Zweck, Art, Lage, Jahreszeit und Dauer. Bei speziellen Anlässen wie den Afropfingsten, dem Albanifest oder den Musikfestwochen übergibt die Verwaltungspolizei den öffentlichen Grund Veranstaltenden im Rahmen einer speziellen Vereinbarung. Die Veranstaltenden wiederum können ihre Kosten weiterverrechnen und von Teilnehmenden einen Beitrag verlangen. Die Höhe dieser Gebühren können die Veranstaltenden selbst festlegen.

Zur Frage 2:

*«Wer entscheidet, dass bereits bewilligte Aussenplätze neu vergeben werden? Was ist die Rechtsgrundlage?»*

Die Entscheidung, bei welchen Veranstaltungen die Aussenplätze geräumt werden müssen, obliegt der Verwaltungspolizei. Dies ist in der VböGS<sup>4</sup>, Art. 2, Art. 3 und Art. 4 geregelt und bei allen Bewilligungen in den Auflagen vermerkt.

Zur Frage 3:

*«Sind die Altstadttrichtlinien aus dem Jahr 2008 noch zeitgemäss?»*

Die Altstadttrichtlinien wurden durch das Bauamt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Städtebau, dem Tiefbauamt, der City Vereinigung Junge Altstadt, Gastro Winterthur, dem Bewohnerinnen- und Bewohnerverein Altstadt und der Verwaltungspolizei erarbeitet und im Jahr 2008 herausgegeben. Es handelt sich dabei um einen sorgfältig austarierten Kompromiss zwischen den einzelnen Anspruchsgruppen, die sehr unterschiedliche Sichtweisen haben und deren Bedürfnisse oft gegensätzlich sind.

Ob die Altstadttrichtlinien noch «zeitgemäss» sind oder nicht, müsste entsprechend durch alle Verhandlungsparteien beurteilt werden, die in die Erarbeitung involviert waren. Falls erwogen wird, die Richtlinien teilweise oder gesamthaft anzupassen, müsste mit den Parteien erneut verhandelt und ein gangbarer Kompromiss gefunden werden.

Zur Frage 4:

*«Gibt es eine schriftliche Regelung und ein Controlling für Veranstaltungen in der Altstadt betreffend Aussenplätze & Gebühren?»*

Abhängig von der Veranstaltungsart gelten unterschiedliche Festordnungen, Leistungsvereinbarungen, stadträtliche Bewilligungen und Detailbewilligungen. Beim Albanifest beispielsweise besteht eine Leistungsvereinbarung («LV AFK 2017») zwischen der Stadt und dem Albanifest-Komitee (AFK). Gemäss Ziff. 4.1.2 LV AFK kann das AFK von den Teilnehmenden einen Organisationsbeitrag verlangen. Dies gilt namentlich auch für Teilnehmende, die nur einen Teil ihres Betriebes auf öffentlichem Grund erstellen. Die Höhe der Gebühr und des Beitrags wird vom Albanifest-Komitee (AFK) festgesetzt. Auf Anfrage gewährt das AFK der Stadt Winterthur Einsicht in die Regelung und Bearbeitung der Organisationsbeiträge (Ziff. 4.1.2 LV AFK).

Wenn Gastro- oder Gewerbe-Betreibende an einer Veranstaltung wie dem Albanifest teilnehmen wollen, ist dies grundsätzlich eine zivilrechtliche Angelegenheit. Das heisst, das Teilnahmereglement des AFK begründet keine Rechtsbeziehung zwischen den Teilnehmenden und der Stadt

---

<sup>4</sup> [https://winterthur.tlex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/7.9-1](https://winterthur.tlex.ch/app/de/texts_of_law/7.9-1)

(Ziff. 2 LV AFK). Bei der Standortvergabe hat das AFK jedoch die öffentlich-rechtlichen Grundsätze einzuhalten und die verfassungsmässigen Rechte der Teilnehmenden zu wahren (Ziff. 4.1.1 LV AFK).

Über ein Controlling dieser Veranstaltungen im klassischen Sinne verfügt die Stadt nicht. Es besteht aber eine Rechnungsführungs- und Berichterstattungspflicht. Beim Albanifest zum Beispiel ist dies über die Leistungsvereinbarung geregelt (Ziff. 4.6 ff. LV AFK). Bei Abweisung des Teilnahmegehs durch das AFK wird ausserdem auf den Rechtsweg verwiesen.

Wie am Beispiel des Albanifests aufgezeigt, bestehen schriftliche Regelungen für spezielle Anlässe. Die Ausgestaltung der konkreten Gebühren, die Teilnehmenden durch den Veranstalter oder die Veranstalterin auferlegt werden können, ist jedoch nicht Sache der Verwaltungspolizei. Dies bleibt den Veranstalterinnen und Veranstaltern vorbehalten.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon